

Gemeinde Petersberg

Der Gemeindevorstand

Bekanntmachung

Ergänzungswahl Ortschaftsrat Teicha

Gemäß §§ 6, 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird bekannt gegeben:

Die Ergänzungswahl nach § 42 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Ortschaftsrat der Ortschaft Teicha findet am Sonntag, dem 01.12.2024 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn bei der Neuwahl der Vertretung weniger als zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl in die Vertretung gewählt worden sind.

1. Die Zahl der für den Ortschaftsrat der Ortschaft Teicha zu wählenden Vertreter beträgt nach § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Petersberg **5**.
2. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Teicha zu benennenden Bewerber einer Partei oder Wählergruppe beträgt **10**.
3. Soweit Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Teicha nach § 21 Abs. 9 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) der Unterschrift von Wahlberechtigten des Wahlbereichs bedürfe, beträgt deren erforderliche Anzahl **12**.
4. Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind diejenigen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber befreit, die die Voraussetzungen nach § 21 Absatz 10 KWG-LSA erfüllen. Für folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber treffen diese Voraussetzungen zu:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

sowie in der Ortschaft Teicha:

- Freie Wählergemeinschaft Teicha

Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen können ohne Unterstützungsunterschriften eingereicht werden.

5. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlbereich.
6. Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen bei den Kommunalwahlen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

7. Die Wahlvorschläge sind bei dem Gemeindevahlleiter unter folgender Adresse abzugeben:

**Gemeinde Petersberg
Gemeindevahlleiter
OT Wallwitz
Götschetalstraße 15
06193 Petersberg**

8. Die Einreichungsfrist für die Abgabe der Wahlvorschläge endet am **24. September 2024 um 18:00 Uhr**. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge können Mängel in der Zahl und Reihenfolge der Bewerber nicht mehr beseitigt sowie die fehlende Zustimmungserklärung eines Bewerbers nach § 21 Abs. 8 KWG, fehlende Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG und eine Abschrift der Niederschrift nach § 24 Abs. 3 KWG nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt für Mängel in der Benennung eines Bewerbers, die Zweifel an dessen Identität begründen.
9. Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter sind zu den normalen Öffnungszeiten der Gemeinde Petersberg unter folgender Anschrift unentgeltlich erhältlich:

**Gemeinde Petersberg
Sekretariat
Götschetalstraße 15
06193 Petersberg/OT Wallwitz
Kontakt: 034606/253127**

Petersberg, den 17.07.2024

gez. Bobach

stellvertretende Gemeindevahlleiterin

Hinweise zur Bestimmung der Bewerber nach § 24 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA)

Für Bewerber von Parteien und Wählergruppen enthält § 24 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) zwingende Rahmenvorschriften über deren Aufstellung. Die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Kandidatenaufstellung gehört nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu den unabdingbaren Voraussetzungen einer freien Wahl.

1. Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) muss die an alle wahlberechtigten (i.S. §§ 20, 21 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) Mitglieder einer Partei oder Anhänger einer Wählergruppe gerichtete Einladung zur Mitgliederversammlung den Hinweis, dass in einer Versammlung die Wahlbewerber und ihre Reihenfolge bestimmt werden sollen. Die Aufstellungsversammlung kann auch nicht auf ihre Rechte verzichten, indem sie z. B. die Bestimmung von Bewerbern ganz oder teilweise einem Vorstand überträgt oder beschließt, dass weitere Personen, die sich zur Kandidatur bereithalten, in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbung in den Wahlvorschlag aufgenommen werden.

Als Bewerber kann nur benannt werden, wer

- in einer für das Wahlgebiet zuständigen Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe oder
- in einer Versammlung der von Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlgebiet gewählten Delegierten

in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Welche Alternative zur Anwendung gelangt, entscheidet der Wahlvorschlagsberechtigte, also die Partei oder Wählergruppe selbst entsprechend den jeweiligen internen Verfahrensregeln.

Zu bestimmen sind einerseits Bewerber, andererseits deren Reihenfolge auf der Liste. In geheimer Abstimmung ist somit auch die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Dies kann auch in einem Wahlgang erfolgen, z. B. wenn einzeln in der Reihenfolge der Listenplätze Abstimmungen über die Kandidaten erfolgen. Die geheime Abstimmung ist zwingend, auch wenn weniger Bewerber als Plätze vorhanden sind oder das vermeintliche Ergebnis offenbar schon vor der Abstimmung besteht. Die geheime Stimmabgabe erfolgt durch Abstimmung mit Stimmzetteln, dabei genügt es, wenn die Stimmzettel verdeckt gekennzeichnet und ohne Einsichtnahme anderer abgegeben werden. Die Benutzung von Wahlurnen, Wahlkabinen oder Wahlumschlägen ist nicht erforderlich.

Unzulässige Varianten der Bestimmung der Bewerber sind allgemeine Vertreterversammlungen oder Briefwahl.

Die Bewerber und ihre Reihenfolge sind stets in einer einheitlichen Versammlung zu bestimmen (§ 24 Abs. 1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA)). Das bedeutet in Wahlgebieten mit mehreren Wahlbereichen, dass die Wahlvorschläge nicht in nach Wahlbereichen getrennten Versammlungen, sondern sämtliche Wahlvorschläge eines Wahlgebietes einheitlich in einer Versammlung der Mitglieder oder Delegierten zu bestimmen sind: Ein „Nachschieben“ einzelner Bewerber nach der Wahlversammlung, etwa auf noch freie Listenplätze, ist auf Grund des vorab dargestellten nicht möglich, in diesen Fällen müsste ggf. die gesamte Aufstellungsversammlung, als eine einheitliche Versammlung für das Wahlgebiet erneut durchgeführt werden.

Bei der Wahl zu den Ortschaftsräten gilt gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) entsprechendes.

2. Ziel des § 24 Abs. 1 Satz 4 Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ist es, nicht mehr auszuschließen die Parteiorganisation auf Kreisebene für die Bestimmung von Bewerbern heranzuziehen, wenn es keine Parteiorganisation im Wahlgebiet gibt. So kann z. B. nunmehr über sie die Aufstellung der Bewerber und ihrer Reihenfolge in einer kleineren Gemeinde, in der keine eigenständige Parteiorganisation vorhanden ist, auch der Ortsverband der Partei, der neben dieser Gemeinde mehrere Gemeinden angehört, als nächsthöhere Parteiorganisation bestimmen.

Dabei entscheiden alle wahlberechtigten Parteimitglieder des Ortsverbandes oder ihre Delegierten über die Bewerber der Vertretung der Gemeinden, die diesem Ortsverband angehören. Es sind zur geheimen Abstimmung nicht nur die im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigten Parteimitglieder berufen, sondern alle wahlberechtigten Mitglieder des gesamten Ortsverbandes.

3. Anlagen 10a und 5 Kommunalwahlordnung Sachsen-Anhalt über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 10a der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) zu fertigen, deren Inhalt ergibt sich aus § 24 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA).

Eine Abschrift (Kopie) der Niederschrift ist dem Wahlvorschlag beizufügen.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) eingereicht werden. Der Wahlvorschlag soll gemäß § 21 Abs. 11 Satz 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 30 Abs. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) Namen und Anschrift einer Vertrauensperson und ihres Stellvertreters (unter Ziffer III Anlage 5) enthalten. Fehlt diese Angabe, regelt § 21 Abs. 11 Satz 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) für (nur) diesen speziellen Fall, dass dann der erste Unterzeichner als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson gilt. Es gilt bezüglich der Unterzeichnung/Unterschrift des Wahlvorschlages § 30 Abs. 3 und Abs. 8 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA), damit sind nicht zwingend zwei Unterschriften notwendig, eine Unterschrift ist ausreichend.

Die Formulare entsprechend den Anlagen 5 und 10a der Kommunalwahlverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) sind in der Gemeinde Petersberg, Zimmer 103, OT Wallwitz, Götschetalstraße 15, 06193 Petersberg, erhältlich.